



Postulat Haller Dieter und Mit. über die Einführung einer Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals

eröffnet am 25. Januar 2021

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie eine Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals eingeführt werden kann.

Begründung:

Gemäss der Santésuisse haben ambulante Notfälle in Spitälern zwischen 2007 und 2014 schweizweit um 42 Prozent zugenommen. Dieser Anstieg ist nicht nur, jedoch immer mehr auf sogenannte Bagatell-Notfälle zurückzuführen, die adäquater beim Hausarzt, in einer Permanance oder in der lokalen Apotheke hätten behandelt werden können. Eine Studie aus dem Jahr 2009 kam zum Schluss, dass 70 Prozent der Patienten die Dringlichkeit oder die Gravität ihres Gesundheitsproblems falsch einschätzten. Auch Untersuchungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass sich bis zu 80 Prozent der Patienten, die sich selber einweisen, bei einem Hausarzt hätten adäquat behandeln lassen können.

Diese Entwicklung treibt die Kosten im Gesundheitswesen in die Höhe, sind doch Behandlungen in einer Notfallstation eines Spitals im Vergleich zur Behandlung beim Hausarzt gut und gerne doppelt so teuer. Auch die Notfallpraxen, die einer Spitalnotfallstation vorgelagert sind, sind teurer, da die räumliche Nähe und Verfügbarkeit von Spitalinfrastruktur die Nachfrage nach diagnostischen Möglichkeiten fördert.

Um den Anreiz, eine Notfallstation aufzusuchen, zu verringern, soll mit einer Gebühr das Verhalten der Patientinnen und Patienten beeinflusst werden, so dass diese sich verstärkt Gedanken über die Gravität und die Dringlichkeit ihres Gesundheitsproblems machen. Dies soll dazu führen, dass vermehrt die Permanance, ein Hausarzt oder eine Apotheke aufgesucht werden. Eine Gebühr von bis zu 50 Franken scheint angemessen.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Gebühr vom Patienten direkt im Spital in bar oder mittels elektronischer Zahlung entrichtet werden muss. Der Regierungsrat soll Ausnahmen regeln. Insbesondere gilt es, für den Fall eines akuten medizinischen Notfalls oder unmittelbarer Zahlungsunfähigkeit einen Alternativweg zur sofortigen Zahlung im Spital vorzusehen. Die Verrechnung der Gebühr durch das Spital bei der obligatorischen Krankenkasse des Patienten scheint eine sinnvolle Möglichkeit zu sein. Die Krankenkasse kann die Gebühr dann vom Versicherten zurückfordern. Damit ist sichergestellt, dass die Gebühr keinen negativen Einfluss auf den Zugang zu medizinischen Leistungen bei Personen in prekären finanziellen Verhältnissen hat.

Haller Dieter
Bossart Rolf
Winiger Fredy
Knecht Willi
Graber Toni
Meyer-Huwyler Sandra
Ursprung Jasmin

Thalmann-Bieri Vroni
Müller Pirmin
Zanolla Lisa
Lüthold Angela
Keller Daniel
Bucher Mario